

lung von Mißbräuchen und Willkühr, liberal bezeigt habe, dem Wahl-Commissar, damit die Regierungsbehörde die Acten in die Hände bekomme, zweierlei von derselben 11 Tage nach seiner Wahl als Wahlmann erhobene Bedenken an die Hand gegeben worden:

1. Weil von Haynau nicht, wie §. 95. des Wahlgesetzes erforderlich ist, das landwirthschaftliche, oder ein Fabrikgeschäft auf dem Lande als Hauptgewerbe treibe;

2. weil er, wie er selbst zugiebt, in den von dem Amte Rochlitz und dem Amte Golditz einverlangten, auf seine früheren Großherzoglich Badenschen Dienstverhältnisse Bezug habenden Acten als ein dort entwichener und seiner Stelle entsetzter Staatsdiener erscheine, mithin nach §. 5. Litt. i. und §. 8. des Wahlgesetzes weder das Recht habe, zu wählen, noch gewählt zu werden.

Als hierauf die hohe Landes-Direccion nach der der Beschwerde abgeschrieben beigefügten Verordnung vom 27. October 1832 seine Wahl als Wahlmann nicht genehmigte, und der Commissar, mit Ausschließung seiner, eine Wahlversammlung ausschrieb, appellirte von Haynau dagegen an das Gesamtministerium aus dem Grunde:

„weil der Regierungsbehörde nach §. 104. des Wahlgesetzes erst nach Beendigung der Wahl des Abgeordneten eine Prüfung der Wahlhandlung zustehet, eine Genehmigung oder Verwerfung seiner Wahl als Wahlmann gesetzwidrig sei und der königl. Commissarius diesfalls keine Zweifel erhoben habe“

und stellte in seiner Deduction vom 6. November vorigen Jahres an das königliche hohe Ministerium des Innern den Grundsatz auf:

„§. 5. Litt. i., sei nur auf inländische Amtsremovirungen anzuwenden, weil in Sachsen diese nur auf richterlicher Entscheidung beruhen, hingegen in andern Staaten öfters durch Leidenschaften, Rabalen und Intriguen und durch die blindeste Willkühr geleitet, ein Dienstverhältniß zernichtet werde, wie dieses bei ihm, bei dem Braunschweigischen Geheimen-Rath Schmidt-Phiseldack und vielen andern der Fall gewesen wäre.“

Er sei seiner Stellen in Baden enthoben, außer Dienstthätigkeit gesetzt worden, worauf er seinen Abschied eingereicht habe und abgereist sei: Anstatt aber seinen Abschied auszufertigen, habe man ihn durch Cabinetsbeschluss aus der Liste der Geheimen-Räthe gestrichen, und als einen entwichenen Diener behandelt. Daher sei jener §. 5. um so weniger auf ihn anwendbar.

„Durch eine solche Ausdehnung des Gesetzes auf ausländische Dienstverhältnisse würde die königliche sächsische Regierung das begangene Unrecht der fremden Regierung theilen.“

Hierauf hat nach fernerm Inhalte der Beschwerde unterm 8. November v. J. das hohe Ministerium des Innern ihn beschieden:

„daß die Behörde einen solchen Unterschied nicht machen könne, weil die Präsumtion, daß auch die ausländische Dienstentsetzung auf rechtlichem Grunde beruhe, und ein Beweis des Gegentheils von ihm nicht beigebracht worden sei.“

Aus diesem Grunde, fährt er fort, sei die Entscheidung der hohen Landes-Direccion bestätigt, und

„seine an das hohe Gesamtministerium gerichtete Appellation als unerheblich mit dem Befehl, keine Appellation zu attendiren, sie komme von wem oder wohin sie wolle.“

verworfen worden. Sein Gesuch um Einsicht der Wahlacten zu Fertigung seiner Recurschrift an das hohe Gesamtministerium habe ihm die Landes-Direccion unter dem rechtswidrigen Vorwand abgeschlagen:

„daß er kein Interesse habe, die bei dem Wahlverfahren beobachtete Form einzusehen, weil er von dem Recht zu wählen und gewählt zu werden ausgeschlossen sei.“

ob er schon wegen seiner Ausstreichung an dieser Einsicht darum das größte Interesse habe, weil der königl. Commissarius Zweifel gegen sein Wahlrecht zu spät erhoben und nach dem Wahlverfahren gar nicht mehr erheben könne.

In materieller Hinsicht, sagt von Haynau weiter: „gehe aus den Acten des Gesamtministeriums hervor, daß er auf

Befehl des damaligen Großherzogs von Baden aus der Liste der Geheimen-Räthe und Kammerherren gestrichen worden, weil er ohne Urlaub weggereist sei, nachdem er seiner Aemter früher ehrenvoll enthoben worden wäre, factisch hingegen, weil er der Segung außer Dienst-Activität sich nicht fügend, seinen Abschied eingereicht gehabt hätte, und mit einem falschen Paß abgereist sei, weil man in den damaligen aufgeregten Zeiten seiner persönlichen Sicherheit, zum Lohn treuerfüllter Dienstpflicht als Director der Policei, zu nahe treten wollte.“

Die Auflösung seiner Dienstverhältnisse beruhe daher erwiesenermaßen nicht auf einem Rechtsgrunde, sondern auf willkührlicher Kabinettsjustiz, auf Kabale und Intrigue.

Ob er nun schon sich auf alles dies bei dem hohen Gesamtministerium berufen und bewiesen habe, daß §. 5. Litt. i. in materieller Hinsicht nicht auf ihn anwendbar sei, so habe er doch dem ihm vom Wahlgesetz zugesicherten Schutze nicht gesunden.

Der von Haynau zieht nun aus Obigem die Folgerung:

1. daß das Ministerium des Innern und die Landesdirection in formeller Hinsicht das Wahlgesetz verlegt habe,
2. daß diese Behörden in materieller Hinsicht den §. 5. litt. i. des Wahlgesetzes falsche Deutung geben,
3. daß dies in der Absicht geschehen sei, einen rechtlichen, freisinnigen Mann vom Landtage zu entfernen,
4. daß die Wahl des Abg. des 4. bäuerlichen Bezirks als völlig ungültig erscheine.

v. Haynau hatte sich bemüht, diese Folgerung durch eine weitläufige Deduction zu begründen, welche die Deputation in einem längern Gutachten beleuchtete, worauf das Resultat dahin ausfiel:

daß Freiherr v. Haynau mit seiner Beschwerde wegen ungesetzlicher Ausstreichung seines Namens aus den Wahllisten und Cassirung seiner Wahl als Wahlmann abzuweisen sei.

Folgende Gründe lagen diesem Gutachten zu Grunde:

Daß zunächst die Anwendung des §. 104. des Wahlgesetzes in der von ihm behaupteten Weise nicht Platz greife, da selbiger zunächst nur auf die Wahlen der Abgeordneten sich beziehe, vorliegender Fall hingegen lediglich das Verfahren bei der Wahl der Wahlmänner betreffe, aber, wenn auch dieser §. von den Wahlen der Wahlmänner handelte, in selbigem, hinsichtlich des Verfahrens auf den §. 10. des Gesetzes hingewiesen worden, wonach die höchste Staatsbehörde über den Recurs eines Wahlmannes und Urwählers entscheidet, es auch für einen Eingriff der Regierungsbehörde in die Wahlfreiheit keineswegs erachtet werden kann, wenn dieselbe ohne Antrag eines Beteiligten, und mithin von Amtswegen, noch während des Laufes der Wahlhandlung der Wahlcommissar auch nicht beachtete gesetzliche Vorschriften oder solche Umstände, die dem letztern zwar unbekannt sind, eine active oder passive Wahlunfähigkeit aber begründen, aufmerksam macht, auch einzelne Theile der ganzen Wahlhandlung selbst, wenn schon der zur Wahl eines Abgeordneten erforderliche Wahlproceß noch nicht völlig beendet ist, aus den vorangegebenen Gründen, wodurch die Wahl des Abgeordneten dann selbst null und nichtig werden würde, cassirt, und diese Befugniß der Regierungsbehörde um so mehr zustehen muß, da nach §. 1. des Wahlgesetzes derselben die Leitung der Wahlen obliegt, hiermit aber stets die Verbindlichkeit der Aufsichtsführung über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verknüpft ist, und eine Behauptung, daß diese Aufsichtsführung bis nach völlig beendeter Wahlhandlung suspendirt sein müsse, um so weniger zu Recht bestehen könne, da, wenn der Regierungsbehörde die Befugniß der Cassation einer Wahl nach deren Abschluß wegen dabei unbeachtet gelassener gesetzlicher Vorschriften eingeräumt wird, gleiche Berechtigung nothwendiger Weise auch im Laufe der Wahl selbst ihr zustehen muß, aus dem einfachen Grunde, weil die größere Befugniß im Zweifelsfalle allemal die kleinere mit einschließt.

Daß in dem Wahlgesetze §. 5. litt. i. alle diejenigen Personen von der Befugniß zu wählen und gewählt zu werden, ausgeschlossen werden, welche von öffentlichen Aemtern und von der juristischen